



Informationsschreiben für Interessierte

Vertragswesen in der Gesetzlichen Krankenversicherung - Schiedspersonen gesucht -

Das Bundesamt für soziale Sicherung sucht Personen, welche grundsätzlich bereit sind, als Schiedsperson zur Durchführung von Schiedsverfahren zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern tätig zu werden.

Geeignet für das Amt einer Schiedsperson sind z.B. (ehemalige) Richterinnen und Richter oder Personen mit Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Von Vorteil, nicht aber zwingende Voraussetzung ist dabei eine Befähigung als Mediatorin bzw. Mediator. Interessierte können sich unter Angabe der aktuellen Anschrift und einer Vita an uns wenden.

Konkret geht es um Schiedsverfahren zur Festsetzung von folgenden Vertragsinhalten:

I. Häusliche Krankenpflege

Gemäß § 132a Abs. 4 SGB V schließen die Krankenkassen über die Einzelheiten der Versorgung mit häuslicher Krankenpflege, über die Preise und deren Abrechnung und die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Fortbildung Verträge mit den Leistungserbringern. Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen. (§ 132a Abs. 4 Satz 1, 9 bis 11 SGB V).

II. Außerklinische Intensivpflege

Über die außerklinische Intensivpflege einschließlich deren Vergütung und Abrechnung schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam und einheitlich Verträge mit zuverlässigen Leistungserbringern, die

- eine Wohneinheit für mindestens zwei Versicherte betreiben, die Leistungen nach § 37c SGB V in Anspruch nehmen,
- Leistungen nach § 43 SGB XI erbringen,
- Leistungen nach § 103 Absatz 1 SGB IX in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. mit § 71 Abs. 4 SGB XI erbringen oder
- außerklinische Intensivpflege an den in § 37c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Orten erbringen.

Im Fall der Nichteinigung wird der Inhalt des Versorgungsvertrages durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese vom Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb eines Monats bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 132I Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 SGB V).

III. Hilfsmittel

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände oder Arbeitsgemeinschaften schließen nach § 127 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Wege von Vertragsverhandlungen Verträge mit Leistungserbringern, Verbänden oder sonstigen Zusammenschlüssen der Leistungserbringer über die Einzelheiten der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Wiedereinsatz, die Qualität der Hilfsmittel und zusätzlich zu erbringender Leistungen, die Anforderungen an die Fortbildung der Leistungserbringer, die Preise und die Abrechnung. Im Falle der Nichteinigung wird der streitige Inhalt dieser Verträge auf Anruf eines der Verhandlungspartner durch eine von den jeweiligen Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten ab Bestimmung einer Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 127 Abs. 1a Satz 1, 3 und 9 SGB V).

IV. Hausarztzentrierte Versorgung

Die Krankenkassen haben ihren Versicherten gemäß § 73b Abs. 1 SGB V eine besondere hausärztliche Versorgung (hausarztzentrierte Versorgung) anzubieten. Zur flächendeckenden Sicherstellung dieses Angebotes haben Krankenkassen allein oder in Kooperation mit anderen Krankenkassen spätestens bis zum 30. Juni 2009 Verträge mit Gemeinschaften zu schließen, die mindestens die Hälfte der an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Allgemeinärzte des Bezirks der kassenärztlichen Vereinigung vertreten. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, kann die Gemeinschaft die Einleitung eines Schiedsverfahrens beantragen (§ 73b Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB V). Beantragt eine Gemeinschaft die Einleitung eines Schiedsverfahrens, haben sich die Parteien auf eine unabhängige Schiedsperson zu verständigen, die den Inhalt des Vertrages festlegt. Einigen sich die Parteien nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen (§ 73b Abs. 4a Satz 1 bis 3 SGB V).

V. Modellvorhaben

Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen führen gemäß § 64d Abs. 1 SGB V gemeinsam in jedem Bundesland mindestens ein Modellvorhaben nach § 63 zur Übertragung von ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbstständige Ausübung von Heilkunde handelt, auf Pflegefachkräfte mit einer Zusatzqualifikation des Pflegeberufgesetzes im Wege der Vereinbarung nach Maßgabe des Rahmenvertrages durch. In den Modellvorhaben sind auch Standards für die interprofessionelle Zusammenarbeit zu entwickeln. Die Vorhaben beginnen spätestens am 1. Januar 2023. Die Spitzenorganisationen nach § 132a Absatz 1 Satz 1 SGB V und die Kassenärztliche Bundesvereinigung legen in einem Rahmenvertrag die Einzelheiten bis zum 31. März 2022 fest. Bis zum 31. Dezember 2022 sind in dem Rahmenvertrag unter vertraglicher Beteiligung der Vereinigungen der Träger von Pflegeheimen Regelungen für eine Durchführung von Modellvorhaben in Pflegeheimen im Sinne des § 71 Absatz 2 des Elften Buches zu treffen, die eine Teilnahme von Pflegeheimen an Modellvorhaben spätestens ab dem 1. April 2023 ermöglichen (§ 64d Abs. 1 Satz 1 bis 5 SGB V). Kommt der Rahmenvertrag nicht innerhalb der Frist zustande, wird der Inhalt des Rahmenvertrages durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten auf Antrag einer der Vertragspartner oder des Bundesministeriums für Gesundheit festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese vom Bundesamt für Soziale Sicherung bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 64d Abs. Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB V).

VI. Haushaltshilfe

Über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen zur Versorgung mit Haushaltshilfe schließen die Krankenkassen Verträge mit geeigneten Personen, Einrichtungen oder Unternehmen. Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die Vertrag schließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen (§ 132 Abs. 1 Satz 1 bis 6 SGB V).

VII. Soziotherapie

Die Krankenkassen oder die Landesverbände der Krankenkassen können unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37a Abs. 2 SGB V mit geeigneten Personen oder Einrichtungen Verträge über die Versorgung mit Soziotherapie schließen, soweit dies für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist. Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertrags-schließende Krankenkasse zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 132b SGB V).

VIII. Spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Gemäß § 132d Abs. 1 SGB V vereinbart der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Hospizarbeit und Palliativversorgung auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Richtlinien nach § 37 b Absatz 3 SGB V erstmals bis zum 30. September 2019 einen einheitlichen Rahmenvertrag über die Durchführung der Leistungen nach § 37b SGB V. Den besonderen Belangen von Kindern ist durch einen gesonderten Rahmenvertrag Rechnung zu tragen. Personen oder Einrichtungen, die die in den Rahmenverträgen festgelegten Voraussetzungen erfüllen, haben Anspruch auf Abschluss eines zur Versorgung berechtigenden Vertrages mit den Krankenkassen einzeln oder gemeinsam nach Maßgabe des Rahmenvertrages und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Im Fall der Nichteinigung wird der Inhalt der Verträge durch eine von den jeweiligen

Vertragspartnern zu bestimmende unabhängige Schiedsperson festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese im Fall der Rahmenverträge vom Bundesamt für Soziale Sicherheit und im Fall der Versorgungsverträge von der für die vertragsschließenden Krankenkassen zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 132d Abs. 1 Satz 1, 2, und 6; Abs. 2 Satz 1 bis 3 SGB V).

IX. Schutzimpfungen

Die Krankenkassen oder ihre Verbände schließen gemäß § 132e Abs. 1 SGB V mit Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärzten, Einrichtungen mit ärztlichem Personal, deren Gemeinschaften, den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen Verträge über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i SGB V. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach einer Entscheidung gemäß § 20i Abs. 1 Satz 3 SGB V oder nach Erlass oder Änderung der Rechtsverordnung nach § 20i Abs. 3 Satz 1 SGB V, legt eine von den Vertragsparteien zu bestimmende unabhängige Schiedsperson den jeweiligen Vertragsinhalt fest. Einigen sich die Vertragsparteien nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragspartner zu gleichen Teilen (§ 132e Abs. 1 Satz 1, 6 bis 8 SGB V).

X. Behandlung von Versicherten mit Gerinnungsstörungen bei Hämophilie

Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen mit ärztlichen Einrichtungen, die auf die qualitätsgesicherte Behandlung von Gerinnungsstörungen bei Hämophilie durch hämostaseologisch qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte spezialisiert sind, oder mit deren Verbänden Verträge über die Behandlung von Versicherten mit Gerinnungsstörungen bei Hämophilie. Im Fall der Nichteinigung wird der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern gemeinsam zu benennende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragsschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson

notwendigen Informationen bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen (§ 132i Satz 1, 3 bis 5 SGB V).

XI. Vertrauliche Spurensicherung

Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärzten Verträge über die Erbringung von Leistungen nach § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V. Kommt ein Vertrag ganz oder teilweise nicht binnen sechs Monaten nach Antragstellung durch das Land zustande, wird im Fall der Nichteinigung der Vertragsinhalt durch eine von den Vertragspartnern gemeinsam zu benennende unabhängige Schiedsperson innerhalb von drei Monaten festgelegt. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese von der für die vertragschließende Krankenkasse oder für den vertragsschließenden Verband zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen (§ 132k Satz 1 und Satz 5 i. V. mit § 132i Satz 3 bis 5 SGB V).

Wenn Sie selbst oder jemand, den Sie kennen, Interesse an der Tätigkeit als Schiedsperson haben, melden Sie sich gerne bei uns!

Kontakt: Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1223

referat217@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Stand: 25. Mai 2023